

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 14/5943 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG)

A. Problem

Für bestimmte Verfahren vor den Sozialgerichten ist Gebührenfreiheit aus sozialpolitischen Gründen nicht mehr gerechtfertigt. Die Pauschalgebühren sind seit 1968 nicht mehr angehoben worden. Im Sozialgerichtlichen Verfahren sind angemessene Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens vorzusehen.

B. Lösung

Die Gebührenvorschriften sollen durch ein Kombinationsmodell ersetzt werden, welches bei Beibehaltung des Grundsatzes der Kostenfreiheit für Versicherte und Leistungsempfänger, die Erhöhung der Pauschalgebühren für Versicherungsträger und die Einführung einer streitwertbezogenen Gebührenpflicht nach dem Gerichtskostengesetz für Streitigkeiten, an denen Versicherte und Leistungsempfänger nicht beteiligt sind, vorsieht. In Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in der Verwaltungsgerichtsordnung ist eine umfassende gesetzliche Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes vorgesehen. Durch verschiedene Einzelregelungen sollen die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entlastet und die gerichtlichen Verfahren beschleunigt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 14/5943 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Verfolgung anderer Alternativen.

D. Kosten

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Bund, die Länder und Gemeinden werden mit zusätzlichen Kosten nicht belastet. Die Erhöhung der Pauschalgebühren kommt ebenso wie die Erweiterung des Kreises der Gebührenpflichtigen im Wesentlichen den Ländern, zu einem geringen Teil auch dem Bund (als Träger des Bundessozialgerichts) zur verbesserten Deckung der Gerichtshaltungskosten zu gute.

2. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise sind möglich. Die Erhöhung der Pauschalgebühren um etwa 40 Mio. DM geht zu Lasten der Gebührenpflichtigen – insbesondere der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände. Die Auswirkungen der Anwendbarkeit des Gerichtskostengesetzes (für einen Teil der Verfahren) lassen sich nicht quantifizieren, da die Streitwerte der betroffenen Verfahren nicht bekannt sind.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5943 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. Juni 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Anette Kramme
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(6. SGGÄndG)

– Drucksache 14/5943 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes
zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(6. SGGÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Gerichtsverfassung

§§

Erster Abschnitt	Gerichtsbarkeit und Richteramt	1 bis 6
Zweiter Abschnitt	Sozialgerichte	7 bis 27
Dritter Abschnitt	Landessozialgerichte	28 bis 35
Vierter Abschnitt	Bundessozialgericht	38 bis 50
Fünfter Abschnitt	Rechtsweg und Zuständigkeit	51 bis 59

ZWEITER TEIL

Verfahren

Erster Abschnitt	Gemeinsame Verfahrensvorschriften	
Erster Unterabschnitt	Allgemeine Vorschriften	60 bis 75
Zweiter Unterabschnitt	Beweissicherungsverfahren	76
Dritter Unterabschnitt	Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz	77 bis 86b
Vierter Unterabschnitt	Verfahren im ersten Rechtszug	87 bis 122
Fünfter Unterabschnitt	Urteile und Beschlüsse	23 bis 142

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes
zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(6. SGGÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§§

Zweiter Abschnitt	Rechtsmittel	
Erster Unterabschnitt	Berufung	143 bis 159
Zweiter Unterabschnitt	Revision	160 bis 171
Dritter Unterabschnitt	Beschwerde	172 bis 178
Dritter Abschnitt	Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrens- vorschriften	179 bis 182a
Vierter Abschnitt	Kosten und Vollstreckung	
Erster Unterabschnitt	Kosten	183 bis 197a
Zweiter Unterabschnitt	Vollstreckung	198 bis 201

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften 202 bis 219“

- | | |
|--|---|
| 2. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt. | 2. unverändert |
| 3. § 9 Abs. 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.“ | 3. unverändert |
| 4. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sind eigene Kammern zu bilden.“ | 4. § 10 wird wie folgt geändert:
a) unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten , Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sind eigene Kammern zu bilden.“ |
| 5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Stelle“ ersetzt.
b) In Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „dem sozialen Entschädigungsrecht“ ersetzt. | 5. unverändert |
| 6. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „der Arbeitsförderung“ ersetzt.
b) In Absatz 3 wird <i>das Wort</i> „Kassenarztrechts“ durch <i>das Wort</i> „Vertragsarztrechts“ ersetzt. | 6. § 12 wird wie folgt geändert:
a) unverändert
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und |

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem *Schwerbehindertenrecht* vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der *Behinderten* im Sinne der §§ 1 und 2 des *Schwerbehindertengesetzes* und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung *ohne Zustimmung des Bundesrates* eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung *ohne Zustimmung des Bundesrates* auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; *dabei ist* die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts je besonders festzusetzen.

(5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige, auf die hauptsächlichlichen Erwerbszweige, insbesondere auch auf

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem **Recht der Teilhabe behinderter Menschen** vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der **behinderten Menschen** im Sinne des **Neunten Buches Sozialgesetzbuch** und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) unverändert

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) unverändert

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts **ist** je besonders festzusetzen.

(5) unverändert

Entwurf

die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Rücksicht zu nehmen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, *Behinderten* im Sinne der §§ 1 und 2 des *Schwerbehindertengesetzes* und Versicherten zu berufen.“

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten von den Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und von den in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen sowie aus dem Kreis der Arbeitgeber von Vereinigungen von Arbeitgebern und den in § 16 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden aufgestellt.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

(3) Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem *Schwerbehindertenrecht* vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern aufgestellt. Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die *Behinderten* und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der *Behinderten* wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „der Arbeitsförderung“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts **und des Schwerbehindertenrechts** sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, **behinderten Menschen** im Sinne des **Neunten Buches Sozialgesetzbuch** und Versicherten zu berufen.“

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem **Recht der Teilhabe behinderter Menschen** vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern aufgestellt. Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die **behinderten Menschen** und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der **behinderten Menschen** wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) **unverändert**

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;
4. *leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz;*“
- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.“
10. In § 17 Abs. 4 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt gefasst:
- „§ 22
- (1) Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird. Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt.
- (2) Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung nicht heranzuziehen ist. Die Anordnung ist unanfechtbar.“
13. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.“
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.“**
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „3. unverändert
4. **Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist sowie leitende Angestellte;**“
- bb) unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. § 22 wird wie folgt gefasst:
- „§ 22
- (1) Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird. Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt. **So weit die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel.**
- (2) unverändert
- (3) unverändert
13. unverändert
14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei den Landessozialgerichten werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.
15. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. 15. unverändert
16. § 38 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: 16. unverändert
„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führt die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung. Es kann die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung auf den Präsidenten des Bundessozialgerichts übertragen.“
17. In § 40 Satz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt. 17. unverändert
18. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert: 18. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „dem sozialen Entschädigungsrecht“ ersetzt. a) unverändert
b) In Satz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ und die Wörter „Kassenärzte (Kassenzahnärzte)“ durch die Wörter „Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten“ ersetzt. b) In Satz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ und die Wörter „Kassenärzte (Kassenzahnärzte)“ durch die Wörter „Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten“ ersetzt.
19. § 45 wird wie folgt geändert: 19. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
b) In Absatz 2 werden das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ sowie das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:
„Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.“
20. § 46 wird wie folgt geändert: 20. unverändert
a) In Absatz 1 werden das Wort „Arbeitslosenversicherung“ durch das Wort „Arbeitsförderung“ und die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungs-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

rechts und des Schwerbehindertenrechts werden auf Vorschlag der obersten Verwaltungsbehörden der Länder sowie der in § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 genannten Vereinigungen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, berufen.“

21. In § 47 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

22. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

1. in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
2. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf Grund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten,
3. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten auf Grund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit,
5. in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
6. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten auf Grund der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,
7. in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts bei der Feststellung einer Behinderung, des Grades der Behinderung sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale und bei der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen (§ 4 des Schwerbehindertengesetzes),
8. die auf Grund des Lohnfortzahlungsgesetzes entstehen,
9. die im Zusammenhang mit den im Dritten und Vierten Buch Sozialgesetzbuch sowie im Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), geregelten Aufgaben der Hauptzollämter entstehen,

21. unverändert

22. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. bei der Feststellung **von Behinderungen und ihren** Grad sowie weitere gesundheitliche Merkmale, **ferner die** Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen **nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,**
8. unverändert
9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
10. für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird. (2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über privat-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Die §§ 87 und 96 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen finden keine Anwendung. Satz 1 gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) entsprechend.“	10. unverändert (2) unverändert
23. § 53 wird aufgehoben.	23. unverändert
24. § 57 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Kriegeropferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt. c) In Absatz 3 werden die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt. d) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „51 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt und die Wörter „und in Angelegenheiten nach § 122 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.	24. unverändert
25. § 57a Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Angabe „des § 51 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „der gesetzlichen Krankenversicherung“, die Wörter „Kassenarztzulassung (Kassenzahnarztzulassung)“ durch die Wörter „Zulassungen nach Vertragsarztrecht“ und das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt. b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „In Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde betreffen, gilt § 57 Abs. 1.“	25. § 57a Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 werden die Angabe „des § 51 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „der gesetzlichen Krankenversicherung“, die Wörter „Kassenarztzulassung (Kassenzahnarztzulassung)“ durch die Wörter „Zulassungen nach Vertragsarztrecht“, die Wörter „Kassenarztstelle (Kassenzahnarztstelle)“ durch die Wörter „der Vertragsarztsitz, der Vertragszahnarztsitz oder der Psychotherapeutsitz“ und das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.“ b) unverändert
26. In § 63 Abs. 1 werden die Wörter „sowie Terminbestimmungen und Ladungen“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Terminbestimmungen und Ladungen sind bekannt zu geben.“	26. unverändert
27. § 70 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „4. gemeinsame Entscheidungsgremien von Leistungserbringern und Krankenkassen oder Pflegekassen.“	27. unverändert
28. § 71 wird wie folgt geändert: a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	28. § 71 wird wie folgt geändert: a) unverändert

Entwurf

„(4) Für Entscheidungsgremien im Sinne von § 70 Nr. 4 handelt der Vorsitzende.“

- b) *In Absatz 5 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts“ ersetzt.*

29. § 73 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 157 Abs. 1 der Zivilprozessordnung gilt nicht für Bevollmächtigte, die Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von den in § 14 Abs. 3 Satz 2 genannten Vereinigungen sind, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

30. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Kommt nach Absatz 2 erste Alternative die Beiladung von mehr als 20 Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Er muss außerdem in im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht werden. Die Frist muss mindestens drei Monate seit der Bekanntgabe betragen. Es ist jeweils anzugeben, an welchem Tage die Antragsfrist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gilt § 67 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.“

- d) In Absatz 5 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.

31. Die Überschrift vor § 77 wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt
Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz“.

32. Dem § 84 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wird das Land durch das Landesversorgungsamt oder durch die Stelle, der dessen Aufgaben übertragen worden sind, vertreten.“

29. unverändert

30. unverändert

31. unverändert

31a. In § 78 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Versicherungsträger“ werden die Wörter „oder einer seiner Verbände“ eingefügt.

32. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.“

33. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

34. Nach § 86 werden folgende §§ 86a und 86b eingefügt:

„§ 86a

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt

1. bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten,
2. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundesanstalt für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,
3. für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen,
4. in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen,
5. in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 soll die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostspflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts die nächsthöhere Behörde zuständig, es sei denn, diese ist eine oberste Bundes- oder eine oberste Landesbehörde. Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Die Stelle kann die Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

(4) Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden

33. unverändert

34. Nach § 86 werden folgende §§ 86a und 86b eingefügt:

„§ 86a

unverändert

Entwurf

ist, aufgehoben oder nicht verlängert wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 86b

(1) Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag

1. in den Fällen, in denen Widerspruch *und* Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung *haben*, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen,
2. in den Fällen, in denen Widerspruch *und* Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung *haben*, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen,
3. in den Fällen des § 86a Abs. 3 die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben.

(2) Soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. Die §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schon vor Klageerhebung zulässig.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.“

35. § 87 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.“

36. In § 88 Abs. 2 werden die Wörter „in Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit eine Frist von einem Monat, im Übrigen“ gestrichen.

37. § 97 wird aufgehoben.

38. § 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 86b

(1) Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag

1. in den Fällen, in denen Widerspruch **oder** Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung **hat**, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen,
2. in den Fällen, in denen Widerspruch **oder** Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung **hat**, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen,
3. **unverändert**

Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

35. **unverändert**

36. **unverändert**

37. **unverändert**

38. **unverändert**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
39. In § 109 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Versicherten,“ die Wörter „des Behinderten,“ eingefügt.	39. unverändert
40. Dem § 120 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Versendung von Akten werden Kosten nicht erhoben, sofern nicht nach § 197a das Gerichtskostengesetz gilt.“	40. unverändert
41. § 130 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Text wird Absatz 1. b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Das Gericht kann durch Zwischenurteil über eine entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfrage vorab entscheiden, wenn dies sachdienlich ist.“	41. unverändert
42. § 134 wird wie folgt gefasst: „§ 134 (1) Das Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. (2) Das Urteil soll vor Ablauf eines Monats, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übergeben werden. Im Falle des § 170a verlängert sich die Frist um die zur Anhörung der ehrenamtlichen Richter benötigte Zeit. (3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.“	42. unverändert
43. § 135 wird wie folgt gefasst: „§ 135 Das Urteil ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.“	43. unverändert
44. In § 136 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Stand oder Gewerbe,“ gestrichen.	44. unverändert
45. In § 137 werden die Wörter „in der Form des Prägesiegels“ gestrichen.	45. unverändert
46. § 141 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, 1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger, 2. im Falle des § 75 Abs. 2a die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.“	43. unverändert
47. § 142 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und über einstweilige Anordnungen (§ 86b) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.“	47. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
48. In § 144 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Bundessozialgerichts“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundes“ werden die Wörter „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.	48. unverändert
49. § 145 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.“ bb) Satz 3 wird aufgehoben. b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Das Sozialgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen. Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss. Die Zulassung der Berufung bedarf keiner Begründung. Der Ablehnung der Beschwerde soll eine kurze Begründung beigefügt werden. Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskräftig.“ c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Wird der Beschwerde abgeholfen oder“ gestrichen.	49. unverändert
50. § 154 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 haben aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a Aufschub bewirkt.“	50. unverändert
51. § 155 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über den Antrag nach § 86b Abs. 1 oder 2.“	51. unverändert
52. § 156 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach § 153 Abs. 4 oder § 158 Satz 2 ergangenen Beschlusses zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Schluss der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Berufungsbeklagten voraus.“	52. unverändert
53. § 160a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt hinter dem Wort „Beschluss“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 169 gilt entsprechend.“ b) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Liegen die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundessozialgericht in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.“	53. unverändert
54. § 166 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	54. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- „Als Prozessbevollmächtigte sind die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von den in § 14 Abs. 3 Satz 2 genannten Vereinigungen zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“
55. In § 168 Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt. 55. unverändert
56. *Dem § 172 Abs. 1 wird angefügt:* 56. **entfällt**
„Die Beschwerde gegen Beschlüsse nach § 86b sowie gegen Beschlüsse in Verfahren über die Prozesskostenhilfe ist nicht gegeben, wenn im Verfahren zur Hauptsache die Berufung gemäß § 144 Abs. 1 der Zulassung bedürfte.“
57. In § 173 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: 57. unverändert
 „Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.“
58. § 180 wird wie folgt geändert: 58. unverändert
 a) In Absatz 2 wird das Wort „Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „nach dem sozialen Entschädigungsrecht“ ersetzt.
 b) Absatz 6 wird gestrichen.
59. In § 181 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt. 59. unverändert
60. In § 182 Abs. 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „nach dem sozialen Entschädigungsrecht“ ersetzt. 60. unverändert
61. § 183 wird wie folgt gefasst: 61. unverändert
 „§ 183
 Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Nimmt ein sonstiger Rechtsnachfolger das Verfahren auf, bleibt das Verfahren in dem Rechtszug kostenfrei. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde. § 93 Satz 3, § 109 Abs. 1 Satz 2, § 120 Abs. 2 Satz 1 und § 192 bleiben unberührt.“
62. § 184 wird wie folgt gefasst: 62. § 184 wird wie folgt gefasst:
 „§184
 (1) Kläger und Beklagte, die nicht zu den in § 183 genannten Personen gehören, haben für jede Streitsache eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr entsteht, sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist; sie ist
 (1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

für jeden Rechtszug zu zahlen. Soweit wegen derselben Streitsache ein Mahnverfahren (§ 182a) vorausgegangen ist, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nach dem Gerichtskostengesetz angerechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr wird für das Verfahren

vor den Sozialgerichten auf	150 Euro,
vor den Landessozialgerichten auf	225 Euro,
vor dem Bundessozialgericht auf	300 Euro

festgesetzt.“

63. In § 187 werden die Wörter „Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „nach § 184 Abs. 1 Gebührenpflichtige“ ersetzt.

64. In § 189 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „nach § 184 Abs. 1 Gebührenpflichtigen“ ersetzt.

65. § 192 wird wie folgt gefasst:

„§ 192

(1) Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass

1. durch Verschulden des Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig geworden ist oder
2. der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden in einem Termin die *offensichtliche Aussichtslosigkeit* der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist *oder*
3. *eine Klage missbräuchlich erhoben oder eine sonstige Verfahrenshandlung missbräuchlich vorgenommen wird.*

Dem Beteiligten steht gleich sein Vertreter oder Bevollmächtigter.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird in ihrem Bestand nicht durch die Rücknahme der Klage berührt. Sie kann nur durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden.“

66. § 193 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „in § 184 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(2) unverändert

(3) § 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

63. unverändert

64. unverändert

65. § 192 wird wie folgt gefasst:

„§ 192

(1) Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass

1. unverändert
2. der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden in einem Termin die **Missbräuchlichkeit** der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist.

3. entfällt

Dem Beteiligten steht gleich sein Vertreter oder Bevollmächtigter. **Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach § 184 Abs. 2 für die jeweilige Instanz.**

(2) unverändert

66. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

67. In § 197 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 104 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.

67. unverändert

68. Nach § 197 wird folgender § 197a eingefügt:

68. unverändert

„§ 197a

(1) Gehört in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 genannten Personen, werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben; die §§ 184 bis 195 finden keine Anwendung; die §§ 154 bis 162 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Wird die Klage zurückgenommen, findet § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Anwendung.

(2) Dem Beigeladenen werden die Kosten außer in den Fällen des § 154 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung auch auferlegt, soweit er verurteilt wird (§ 75 Abs. 5). Ist eine der in § 183 genannten Personen beigeladen, können dieser Kosten nur unter den Voraussetzungen von § 192 auferlegt werden. Aufwendungen des Beigeladenen werden unter den Voraussetzungen des § 191 vergütet; sie gehören nicht zu den Gerichtskosten.“

69. In § 198 Abs. 2 werden das Komma und die Wörter „den Arrest und die einstweilige Verfügung“ gestrichen.

69. unverändert

70. § 199 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

70. unverändert

a) Nach Nummer 1 wird eingefügt:

„2. aus einstweiligen Anordnungen,“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

70a. Nach § 205 wird folgender § 206 eingefügt:

„§ 206

Soweit dieses Gesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für die in § 51 Abs. 4 genannten Streitigkeiten.“

71. In § 219 werden die Wörter „Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein“ gestrichen.

71. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird eingefügt:

„d) vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit nach diesem Gesetz das Gerichtskostengesetz anzuwenden ist.“

b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. Die Überschrift des zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „500 000 Euro“ die Wörter „und bei Rechtsstreitigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht über 2,5 Millionen Euro“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit darf der Streitwert nicht über 2,5 Millionen Euro angenommen werden.“
5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „sowie“ wird gestrichen und nach den Wörtern „von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen“ werden die Wörter „sowie in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht oder abgewehrt werden,“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit die Höhe des Jahresbetrags nicht nach dem Antrag des Klägers bestimmt oder nach diesem Antrag mit vertretbarem Aufwand bestimmbar, so ist der Streitwert nach § 13 Abs. 1 zu bestimmen.“
6. In § 49 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungs-“ ein Komma und das Wort „Sozial-“ eingefügt.
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Gliederung zu Teil 3 wird folgender Gliederungsteil eingefügt:
- „Teil 4
Verfahren vor den Gerichten
der Sozialgerichtsbarkeit
- I. Prozessverfahren
- II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 86b SGG
2. In § 2 Abs. 1 **Satz 1** und **Abs. 2** Satz 1 wird jeweils das Wort „Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

III. Verfahren zur Sicherung des Beweises, Vergleich, Verzögerung des Rechtsstreits

IV. Beschwerdeverfahren“.

bb) Die Gliederung zu den bisherigen Teilen 4 und 5 wird durch folgenden Gliederungsteil ersetzt:

„Teil 5

Besondere Verfahren
zur Befriedigung der Gläubiger

I. Insolvenzverfahren, schiffrechtsrechtliche Verteilungsverfahren

II. Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit“.

b) Nach Teil 3 wird folgender Teil 4 eingefügt:

b) unverändert

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„Teil 4 Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit		
I. Prozessverfahren		
1. Prozessverfahren erster Instanz		
4110	Verfahren im Allgemeinen..... Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss, die Anordnung einer Beweiserhebung oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war.	1,0
4113	Gerichtsbescheid (§105 SGG), Grundurteil als Zwischenurteil (§202 SGG i.V.m. §304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§202 SGG i.V.m. §302 ZPO).....	1,0
4114	Endurteil, soweit die Gebühr 4113 entstanden ist.....	1,5
4115	Endurteil, soweit die Gebühr 4113 nicht entstanden ist.....	2,5

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
4118	Beschluss nach §197a Abs.1 Satz 1 SGG i.V.m. §161 Abs.2 VwGO, soweit nicht bereits die Gebühr 4114 oder 4115 entstanden ist.....	1,5
2. Berufungsverfahren		
4120	Verfahren im Allgemeinen.....	1,5
4121	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss oder die Anordnung einer Beweiserhebung unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschrieben ist: Die Gebühr 4120 ermäßigt sich auf.....	0,5
4123	Beschluss nach §153 Abs.4 SGG, Grundurteil als Zwischenurteil (§202 SGG i.V.m. §304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§202 SGG i.V.m. §302 ZPO).....	1,5
4124	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 4123 entstanden ist.....	1,5
4125	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 4123 nicht entstanden ist.....	3,0
4128	Beschluss nach §197a Abs.1 Satz 1 SGG i.V.m. §161 Abs.2 VwGO, soweit nicht bereits die Gebühr 4124 oder 4125 entstanden ist.....	1,5
3. Revisionsverfahren		
4130	Verfahren im Allgemeinen.....	2,0
4131	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 4130 ermäßigt sich auf.....	0,5
4133	Urteil, das die Instanz abschließt....	3,0
4136	Beschluss nach §197a Abs.1 Satz 1 SGG i.V.m. §161 Abs.2 VwGO.....	1,5
II. Einstweilige Anordnungen §86b SGG		
4210	Verfahren über den Antrag..... In Verfahren über den Antrag auf Erlass und Aufhebung des Beweises, Verurteilung des Beklagten, Verurteilung des Klägers werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach §86b SGG gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren.	0,5
III. Verfahren zur Sicherung des Rechtsstreits		
4300	Verfahren zur Sicherung des Beweises.....	0,5
4310	Abschluss eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.....	0,25
4320	Auferlegung einer Gebühr nach §34 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits.....	wie vom Gericht bestimmt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
IV. Beschwerdeverfahren		
4400	Verfahren über die Beschwerde gegen Entscheidungen über die in Abschnitt II genannten Anträge.....	1,0
4410	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen..... Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach b gem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	25,00 EUR
4420	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	1,0“

c) Die bisherigen Teile 4 und 5 werden durch folgenden Teil 5 ersetzt:

c) Die bisherigen Teile 4 und 5 werden durch folgenden Teil 5 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„Teil 5 Besondere Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger		
I. Insolvenzverfahren; schiffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren		
1. Insolvenzverfahren		
<i>a) Eröffnungsverfahren</i>		
5110	Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	0,5
	Die Gebühr entsteht auch, wenn das Verfahren nach §306 InsO ruht.	
5111	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	0,5 mindestens 100,00 EUR
<i>b) Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners, auch wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde</i>		
5112	Durchführung des Insolvenzverfahrens	2,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„Teil 5 Besondere Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger		
I. Insolvenzverfahren; schiffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren		
1. unverändert		

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
5113	Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird. Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§207, 211, 212, 213 InsO oder §3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5112 ermäßigt sich auf.....	0,5
5114	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach §§207, 211, 212, 213 InsO oder §3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5112 ermäßigt sich auf	1,5
<i>c) Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers</i>		
5115	Durchführung des Insolvenzverfahrens Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird.	3,0
5116	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§207, 211, 212, 213 InsO oder §3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5115 ermäßigt sich auf.....	1,0
5117	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach §§207, 211, 212, 213 InsO oder §3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5115 ermäßigt sich auf	2,0
<i>d) Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§177 InsO)</i>		
5118	Prüfung von Forderungen je Gläubiger	13,00 EUR
<i>e) Restschuldbefreiung</i>		
5119	Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§296, 297, 300, 303 InsO).....	30,00 EUR
2. Schiffsfahrtsrechtliches Verteilungsverfahren		
5120	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens..	1,0
5123	Durchführung des Verteilungsverfahrens.....	2,0
5125	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§11 SVertO) je Gläubiger	13,00 EUR
3. Beschwerdeverfahren		
5130	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
2. unverändert		
3. Beschwerdeverfahren		
5130	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.....	1,0
5133	Verfahren über Rechtsbeschwerden: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	2,0

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG																																																
5131	Verfahren über nicht aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0																																																
<p>II. Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit</p> <p>Die Gebühren 5210, 5220 und 5230 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben; Gesamtläubiger, die den Antrag gemeinsam stellen, gelten als ein Antragsteller. Betrifft ein Antrag mehrere Gegenstände, wird die Gebühr nur einmal erhoben, soweit durch einen einheitlichen Beschluss entschieden wird. Für ein Verfahren nach §765a ZPO wird keine, für das Beschwerdeverfahren die Gebühr 5240 erhoben; richtet sich die Beschwerde auch gegen eine Entscheidung nach §30a ZVG, gilt Satz 2 entsprechend.</p> <p>1. Zwangsversteigerung</p> <tr> <td>5210</td> <td>Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>5212</td> <td>Verfahren im Allgemeinen</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>5213</td> <td>Beendigung des Verfahrens vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des ersten Versteigerungstermins unterschrieben ist: Die Gebühr 5212 ermäßigt sich auf</td> <td>0,25</td> </tr> <tr> <td>5215</td> <td>Abhaltung mindestens eines Versteigerungstermins mit Aufforderung zur Abgabe von Geboten</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlag aufgrund des §74a oder §85a ZVG, §13 oder §13a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt versagt bleibt.</p> </td> </tr> <tr> <td>5217</td> <td>Erteilung des Zuschlags</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlagsbeschluss aufgehoben wird.</p> </td> </tr> <tr> <td>5218</td> <td>Verteilungsverfahren</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>5219</td> <td>Fall der §§143, 144 ZVG: Die Gebühr 5218 ermäßigt sich auf</td> <td>0,25</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>2. Zwangsverwaltung</p> <tr> <td>5220</td> <td>Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>5221</td> <td>Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme .</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>3. Zwangsliquidation einer Bahneinheit</p> <tr> <td>5230</td> <td>Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation ...</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>5232</td> <td>Verfahren im Allgemeinen</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>5233</td> <td>Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf</td> <td>0,25</td> </tr> </td></tr></td></tr>			5210	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren	51,00 EUR	5212	Verfahren im Allgemeinen	0,5	5213	Beendigung des Verfahrens vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des ersten Versteigerungstermins unterschrieben ist: Die Gebühr 5212 ermäßigt sich auf	0,25	5215	Abhaltung mindestens eines Versteigerungstermins mit Aufforderung zur Abgabe von Geboten	0,5	<p>Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlag aufgrund des §74a oder §85a ZVG, §13 oder §13a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt versagt bleibt.</p>			5217	Erteilung des Zuschlags	0,5	<p>Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlagsbeschluss aufgehoben wird.</p>			5218	Verteilungsverfahren	0,5	5219	Fall der §§143, 144 ZVG: Die Gebühr 5218 ermäßigt sich auf	0,25	<p>2. Zwangsverwaltung</p> <tr> <td>5220</td> <td>Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>5221</td> <td>Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme .</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>3. Zwangsliquidation einer Bahneinheit</p> <tr> <td>5230</td> <td>Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation ...</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>5232</td> <td>Verfahren im Allgemeinen</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>5233</td> <td>Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf</td> <td>0,25</td> </tr> </td></tr>			5220	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren	51,00 EUR	5221	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme .	0,5	<p>3. Zwangsliquidation einer Bahneinheit</p> <tr> <td>5230</td> <td>Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation ...</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>5232</td> <td>Verfahren im Allgemeinen</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>5233</td> <td>Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf</td> <td>0,25</td> </tr>			5230	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation ...	51,00 EUR	5232	Verfahren im Allgemeinen	0,5	5233	Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf	0,25
5210	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren	51,00 EUR																																																
5212	Verfahren im Allgemeinen	0,5																																																
5213	Beendigung des Verfahrens vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des ersten Versteigerungstermins unterschrieben ist: Die Gebühr 5212 ermäßigt sich auf	0,25																																																
5215	Abhaltung mindestens eines Versteigerungstermins mit Aufforderung zur Abgabe von Geboten	0,5																																																
<p>Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlag aufgrund des §74a oder §85a ZVG, §13 oder §13a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt versagt bleibt.</p>																																																		
5217	Erteilung des Zuschlags	0,5																																																
<p>Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlagsbeschluss aufgehoben wird.</p>																																																		
5218	Verteilungsverfahren	0,5																																																
5219	Fall der §§143, 144 ZVG: Die Gebühr 5218 ermäßigt sich auf	0,25																																																
<p>2. Zwangsverwaltung</p> <tr> <td>5220</td> <td>Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>5221</td> <td>Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme .</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <p>3. Zwangsliquidation einer Bahneinheit</p> <tr> <td>5230</td> <td>Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation ...</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>5232</td> <td>Verfahren im Allgemeinen</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>5233</td> <td>Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf</td> <td>0,25</td> </tr> </td></tr>			5220	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren	51,00 EUR	5221	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme .	0,5	<p>3. Zwangsliquidation einer Bahneinheit</p> <tr> <td>5230</td> <td>Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation ...</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>5232</td> <td>Verfahren im Allgemeinen</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>5233</td> <td>Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf</td> <td>0,25</td> </tr>			5230	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation ...	51,00 EUR	5232	Verfahren im Allgemeinen	0,5	5233	Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf	0,25																														
5220	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren	51,00 EUR																																																
5221	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme .	0,5																																																
<p>3. Zwangsliquidation einer Bahneinheit</p> <tr> <td>5230</td> <td>Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation ...</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>5232</td> <td>Verfahren im Allgemeinen</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>5233</td> <td>Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf</td> <td>0,25</td> </tr>			5230	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation ...	51,00 EUR	5232	Verfahren im Allgemeinen	0,5	5233	Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf	0,25																																							
5230	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation ...	51,00 EUR																																																
5232	Verfahren im Allgemeinen	0,5																																																
5233	Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf	0,25																																																

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
5135	Verfahren über nicht aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0
<p>II. unverändert</p>		

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
4. Beschwerdeverfahren		
5240	Verfahren über Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung eine Festgebühr bestimmt ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	51,00 EUR
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach b) Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
5241	Verfahren über sonstige Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.....	0,25“

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 149 wird gestrichen.
2. § 330 Abs. 5 wird gestrichen.
3. Nach § 336 wird folgender § 336a eingefügt:

„§ 336a

Wirkung von Widerspruch und Klage

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt

1. bei Entscheidungen auf Erstattung von Arbeitslosengeld durch Arbeitgeber nach §§ 147a, 147b, 148,
2. bei Entscheidungen, die Arbeitserlaubnisse nach § 285 oder Arbeitsberechtigungen nach § 286 aufheben oder ändern,
3. bei Entscheidungen, die die Berufsberatung nach § 288a untersagen,
4. in Angelegenheiten der privaten Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung einschließlich der Aufhebung der Erlaubnis zur Ausbildungs- oder Arbeitsvermittlung nach § 295,

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

0. § 139 wird wie folgt gefasst:

„§ 139

Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für die Woche berechnet und für Kalendertage geleistet. Auf jeden Kalendertag entfällt ein Siebtel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes.“

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

5. bei Aufforderungen nach § 309, sich beim Arbeitsamt oder eine sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt persönlich zu melden.

Bei Entscheidungen über die Herabsetzung oder Entziehung laufender Leistungen gelten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (§ 86a Abs. 2 Nr. 2).“

Artikel 4**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –**

Dem § 266 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Klagen gegen Zahlungsbescheide im Risikostrukturausgleich einschließlich der hierauf entfallenden Nebenkosten haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 5**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung B (Anlage I) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
 - a) nach den Amtsbezeichnungen „Abteilungsleiter, Abteilungspräsident“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bahnversicherungsanstalt“ eingefügt,
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Eisenbahn-Unfallkasse – als Geschäftsführer –“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Bahnversicherungsanstalt“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 85 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Widerspruch und Klage gegen die Honorarfestsetzung sowie ihre Änderung oder Aufhebung haben keine aufschiebende Wirkung.“

2. Dem § 89 Abs. 1 und 1a wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Klage gegen die Festsetzung des Schiedsamts hat keine aufschiebende Wirkung.“

3. Dem § 106 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Klage gegen eine vom Beschwerdeausschuss festgesetzte Honorarkürzung hat keine aufschiebende Wirkung.“

4. Dem § 266 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Klagen gegen Zahlungsbescheide im Risikostrukturausgleich einschließlich der hierauf entfallenden Nebenkosten haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Häftlingshilfegesetzes**

unverändert

In § 10 Abs. 3 Satz 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 7**Artikel 7****Änderung des
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes**

unverändert

In § 25 Abs. 5 Satz 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 14), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 8**Artikel 8****Änderung des
Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes**

unverändert

In § 16 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 9**Artikel 9****Änderung des Schwerbehindertengesetzes**

entfällt

§ 4 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 10**Artikel 10****Änderung des Gesetzes
über die Alterssicherung der Landwirte**

unverändert

§ 48 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11**Artikel 11****Änderung des Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes**

unverändert

§ 15 Satz 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 12**Artikel 12****Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Einstellung der landwirtschaftlichen
Erwerbstätigkeit**

unverändert

§ 18 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 13**Artikel 13****Änderung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes**

unverändert

In § 16 des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird in Absatz 2 nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Ruhensbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 14**Artikel 14****Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

unverändert

§ 13 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 15**Artikel 15****Änderung des Versorgungsruhengesetzes**

unverändert

In § 2 Abs. 3 Satz 3 des Versorgungsruhengesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1684), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 97 Abs. 2 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 86b“ ersetzt.

Artikel 16**Artikel 16****Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

unverändert

§ 116 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit“ ein Komma und die Wörter „in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist,“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In sonstigen Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß, wenn der Auftraggeber nicht zu den

Entwurf

in § 183 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Personen gehört. In Verfahren nach § 105 Abs. 1 oder § 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes erhält der Rechtsanwalt eine halbe Verhandlungsgebühr.“

3. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In den Verfahren nach Absatz 1 und 2 gilt § 114 Abs. 6 entsprechend.“

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 17**Aufhebung der Verordnung zu § 184 Abs. 2
des Sozialgerichtsgesetzes
(360-2)**

Die Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr vom 31. März 1955 (BGBl. I S. 180), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1968 (BGBl. I S. 412), wird aufgehoben.

Artikel 18**Übergangsregelungen**

Für einen Rechtszug, für den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gebühr fällig geworden ist oder Kosten gemäß § 192 des Sozialgerichtsgesetzes auferlegt worden sind, gelten die §§ 184 bis 187 und 192 des Sozialgerichtsgesetzes und die Rechtsverordnung nach § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der bisherigen Fassung. Für Verfahren nach § 197a des Sozialgerichtsgesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig waren, gilt § 183 des Sozialgerichtsgesetzes in der bisherigen Fassung.

Artikel 19**Neufassung des Sozialgerichtsgesetzes**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 20**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 2. Januar 2002 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 17

unverändert

Artikel 18**Übergangsregelungen**

(1) Für einen Rechtszug, für den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gebühr fällig geworden ist oder Kosten gemäß § 192 des Sozialgerichtsgesetzes auferlegt worden sind, gelten die §§ 184 bis 187 und 192 des Sozialgerichtsgesetzes und die Rechtsverordnung nach § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der bisherigen Fassung. Für Verfahren nach § 197a des Sozialgerichtsgesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig waren, gilt § 183 des Sozialgerichtsgesetzes in der bisherigen Fassung.

(2) **Artikel 1 Nr. 49, 53 und 56 gilt nicht für Verfahren, in denen die angefochtene Entscheidung vor Inkrafttreten der Änderung verkündet, zugestellt oder bekannt gegeben wurde.**

Artikel 19

unverändert

Artikel 20**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 70a (§ 206) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft und am 2. Januar 2002 außer Kraft. Artikel 3 Nr. 0 (§ 139) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 2. Januar 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Anette Kramme

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 170. Sitzung am 17. Mai 2001 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5943 in 1. Lesung beraten und dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 86. Sitzung am 20. Juni 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der F.D.P. und PDS beschlossen, dass keine verfassungsrechtlichen und rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestünden.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat auf seiner 93. und 94. Sitzung am 30. Mai und 20. Juni 2001 die Vorlage beraten. Als Ergebnis hat der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs sind die Änderung der Gebührenvorschriften, die Verbesserung des einstweiligen Rechtsschutzes sowie eine Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens. Zu diesem Zweck soll der einstweilige Rechtsschutz durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sowie außerhalb gerichtlicher Entscheidungen umfassend gesetzlich geregelt werden. Die Bestimmungen orientieren sich an den entsprechenden Regelungen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit und berücksichtigen Besonderheiten der sozialgerichtlichen Verfahren. Der Entwurf sieht eine Reihe von Änderungen vor, die die Sozialgerichte entlasten und die gerichtlichen Verfahren beschleunigen sollen, ohne wichtige Grundprinzipien der Sozialgerichtsbarkeit (Untersuchungsmaxime, rechtliches Gehör) ungerechtfertigt zu beeinträchtigen. Im Übrigen werden Änderungen in anderen Rechtsbereichen berücksichtigt. Durch die Einführung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – sind teils redaktionelle Anpassungen, teils inhaltliche Folgeänderung erforderlich. Ferner wird redaktionell berücksichtigt, dass ein zunehmender Anteil von Versorgungsberechtigten nicht mehr Leistungen der Kriegsopferversorgung, sondern Leistungen des sozialen Entschädigungsrechtes erhält.

III. Ausschussberatungen

Die **Mitglieder der Fraktion der SPD** erklärten, dass sie den Gesetzentwurf für eine richtige und wichtige und notwendige Maßnahme hielten. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen würden das gerichtliche Verfahren straffen und beschleunigen sowie den einstweiligen Rechtsschutz ver-

stärken. Beides sei notwendig. Dies gelte ebenfalls für die Änderungen der Gebührenvorschriften. Zuletzt sei 1968 eine Anpassung der Gebühren vorgenommen worden. Inzwischen würden die Gebühreneinnahmen im Wesentlichen nur noch die mit der Gebührenfestsetzung und Abrechnung verbundenen Ausgaben decken. Das vorgesehene Kombinationsmodell gewährleiste, dass auch zukünftig der Sozialgerichtsweg allen Versicherten und Leistungsempfängern unabhängig von der Einkommenslage offen bleibe.

Die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** betonten ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Es sei legitim und akzeptabel, dass nach dreißig Jahren die Gebühren angepasst würden. Richtig sei auch das Festhalten an der Kostenfreiheit für Versicherte. Anderenfalls würde das Prozesskostenrisiko viele Versicherte davon abhalten, ihre Ansprüche gegen große Versicherungsträger gerichtlich geltend zu machen. Begrüßt würde auch, dass die Behindertenverbände weiterhin als Prozessvertreter tätig werden könnten.

Die **Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten, dass der Gesetzentwurf eine Ausweitung des Rechtsschutzes für den Einzelnen vorsehe. Auch werde die Rücknahme der Berufung nach Schluss der mündlichen Verhandlung bis zum Eintritt der Rechtskraft mit Einwilligung der Berufungsbeklagten ermöglicht. Die Straffung und Beschleunigung der Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit würde den Bürgerinnen und Bürgern helfen und dem grundgesetzlich geschützten Prinzip des rechtlichen Gehörs Rechnung tragen.

Die **Mitglieder der Fraktion der F.D.P.** lehnten den Gesetzentwurf ab. Wesentlicher Kritikpunkt seien die vorgesehenen Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz. Sie würden es Sozialversicherungsträgern noch nach Jahren ermöglichen, von schwerkranken Menschen die Kosten für im einstweiligen Verfahren erstrittene Gesundheitsmaßnahmen zurückzufordern. Eine zeitliche Befristung des Rückforderungsanspruches sei notwendig. Zu kritisieren sei ferner, dass entgegen den einstimmigen Empfehlungen im Rechnungsprüfungsausschuss an der Kostenfreiheit im Sozialgerichtsverfahren festgehalten werde. Diese Haltung sei um so unverständlicher, als gleichzeitig Gerichtsgebühren für das Vertragsarztverfahren neu eingeführt würden. Abgelehnt würden auch die nur schwachen prozessleitenden Rechte des Gerichtes. Dadurch würde ein zügiger Verfahrensablauf erschwert.

Die **Mitglieder der Fraktion der PDS** begrüßten die Absicht der Bundesregierung, die Sozialgerichtsverfahren zu beschleunigen. Allerdings würde das Gesetz auch Verschlechterungen für die Versicherten enthalten. Diese würden von der Fraktion der PDS abgelehnt. Dies gelte insbesondere für die neu eingeführten Paragraphen 86a und 86b. Mit diesen Regelungen seien entscheidende Einschränkungen bei der bisher normierten aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage verbunden. Problematisch sei auch die vorgesehene Regelung der Kostentragung für die Fälle, wo Beteiligte einen Rechtsstreit fortführen, obwohl die offensichtliche Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung dargelegt worden sei.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13 Abs. 2)

Dass die Landesregierungen Rechtsverordnungen über die Festlegung einer einheitlichen Amtsperiode für ehrenamtliche Richter ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und die Befugnis zum Erlass solcher Verordnungen auf andere oberste Landesbehörden übertragen können, bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13 Abs. 4)

Redaktionelle Änderung. Durch Streichung des Wortes „dabei“ zu Beginn des zweiten Halbsatzes wird klargestellt, dass die Zahl der ehrenamtlichen Richter für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht zusammen mit der Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter für die im ersten Halbsatz genannten Angelegenheiten festzusetzen ist. Die Zahl der ehrenamtlichen Richter für Vertragsarztangelegenheiten ist gesondert festzulegen. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13 Abs. 6)

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b

Die Ergänzung des Absatzes 2 gleicht den Arbeitgeberbegriff dem § 22 Abs. 1 ArbGG an. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c

In Nummer 4 wird auf die Anwendung des schwierig überprüfbar § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG verzichtet. Nummer 3 entspricht dem Regierungsentwurf. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Die Regelung entspricht in ihren Auswirkungen den bewährten Regelungen der §§ 65 und 73 Abs. 2 ArbGG. Sie verhindert, dass wegen einer nicht vorschriftsmäßig besetzten Richterbank Urteile einer gerichtlichen Nachprüfung im Berufungsverfahren zugänglich werden, bei denen dies nicht nach der umfassenden Regelung des § 144 SGG ohnehin der Fall ist. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Anpassung an den Sprachgebrauch des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 1 Nr. 25

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 28

Es handelt sich um eine Klarstellung im Hinblick auf spezielle Verhältnisse in einzelnen Ländern. Beispielsweise wurden in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben des Landesversorgungsamtes durch Landesrecht einer eigenen Abteilung der Bezirksregierung Münster übertragen. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nr. 31a

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und der zügigen Abwicklung sozialrechtlicher Verfahren kann auch im Hinblick auf die Verbände auf ein Vorverfahren verzichtet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 34

Redaktionelle Klarstellung des Gewollten. Es handelt sich um alternative und nicht kumulative Voraussetzungen.

Zu Artikel 1 Nr. 56

Entsprechend einer in der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Änderung (Entwurf eines Rechtsmittelbereinigungsgesetzes, Bundesratsdrucksache 405/01 vom 1. Juni 2001) soll auch die Beschwerde gegen Beschlüsse nach § 86b sowie gegen Beschlüsse in Verfahren über Prozesskostenhilfe unabhängig von der Zulässigkeit des Berufungsverfahrens möglich sein.

Zu Artikel 1 Nr. 62

Die Versorgungsverwaltung ist nach ständiger Rechtsprechung von der bisherigen Pflicht von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zur Zahlung von Pauschgebühren nach § 184 SGG a. F. ausgenommen (siehe z. B. Beschluss des BSG vom 10. Dezember 1956, 8 RV 391/54). Mit dieser Regelung wurde dem allgemeinen Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass der Träger der Gerichtshoheit, der für die Gerichte finanziell aufzukommen hat, nicht in seine eigene Kasse Gebühren zu zahlen hat

(BSG a. a. O.). Da die seinerzeitige Begründung für die Kostenfreiheit aufgrund des geänderten Wortlauts des § 184 nicht mehr greift, ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Kostenfreiheit erforderlich. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nr. 65 (§ 192 Abs. 1 Satz 1)

Bei einer missbräuchlichen Rechtsverfolgung oder -verteidigung soll der Beteiligte vorab auf die Möglichkeit der Kostenauflegung hingewiesen werden. Im Übrigen kann auf die Nennung des Tatbestandes der „offensichtlichen Aussichtslosigkeit“ verzichtet werden, weil es sich um einen Unterfall der Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung handelt (so auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 34 BVerfGG).

Zu Artikel 1 Nr. 65 (§ 192 Abs. 1 Satz 3)

Die genaue Feststellung der Kosten gemäß § 192 kann im Einzelfall problematisch sein. Eine pauschale gesetzliche Regelung schafft dagegen Rechtssicherheit hinsichtlich der Höhe der mindestens aufzuerlegenden Kosten und erlaubt trotzdem die Auferlegung nachweisbar deutlich höherer Kosten. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nr. 70a

Durch die Einordnung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die am 1. Juli 2001 in Kraft tritt wird auch das Schwerbehindertengesetz aufgehoben. Dadurch ist § 4 Abs. 6 Satz 2 SchwbG ersatzlos weggefallen, wonach die besonderen Vorschriften für die Kriegsopferversorgung im Sozialgerichtsgesetz auch für das Schwerbehindertenrecht gelten. Da das SGB IX eine entsprechende Vorschrift nicht enthält und die vorgesehene Novellierung des Sozialgerichtsgesetzes, die entsprechende Normen enthält, voraussichtlich erst am 2. Januar 2002 in Kraft tritt, wird diese Vorschrift in § 206 als Übergangsregelung übernommen. Sie tritt zum 1. Juli 2001 in Kraft.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) erfolgten Änderung.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen durch Artikel 32 Nr. 2 Buchstabe r und s des ZPO-Reformgesetzes.

Zu Artikel 3

Wiederherstellung der bis zum Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Rechtslage.

Zu Artikel 4

Durch die Änderungen bleibt es bei der geltenden Rechtslage, dass Klage und Widerspruch keine aufschiebende Wirkung haben, da anderenfalls die finanzielle Funktionsfähigkeit der vertragsärztlichen Leistungserbringung gefährdet würde. Nummer 4 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Artikel 9

Das Schwerbehindertengesetz wird zum 1. Juli 2001 durch das SGB IX aufgehoben.

Zu Artikel 18

Artikel 18 ist notwendig um die für anhängige Verfahren erforderlichen Übergangsvorschriften zu ergänzen. Absatz 2 bestimmt, dass die dort genannten Änderungen bei den Rechtsmitteln nur für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassene Entscheidungen gelten. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 20

Das rückwirkende Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 70a ist erforderlich um sicherzustellen, dass bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Januar 2002, die besonderen Vorschriften des SGG für die Kriegsopferversorgung auch für das Schwerbehindertenrecht gelten. Durch die Aufhebung des Schwerbehindertengesetzes, das eine solche Regelung enthielt, ist diese Übergangsregelung notwendig geworden. Die Vorschrift soll zum 2. Januar 2002 außer Kraft treten, weil durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes die oben beschriebene Lücke geschlossen wird. Das rückwirkende Inkrafttreten des Artikels 3 Nr. 0 ermöglicht es der Bundesanstalt für Arbeit das bisherige bewährte Leistungsverfahren zur Auszahlung des Arbeitslosengeldes auch nach Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin anzuwenden.

Berlin, den 20. Juni 2001

Anette Kramme
Berichterstatlerin

